

Stadt Hemsbach

-Rhein-Neckar-Kreis-

S a t z u n g

Nach § 10 des Baugesetzbuches i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. März 1998 den Bebauungsplan "Friedhofserweiterung" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan Maßstab 1:500 vom 20. Juni 1996
2. den Festsetzungen in den §§ 1 - 4

§ 3

Art der Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Anlage von Gräberfeldern und zweckgebundenen baulichen Anlagen hierzu.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hemsbach, den 14. April 1998


Volker Pauli
Bürgermeister

STADT HEMSBACH

- Rhein-Neckar-Kreis -

Bebauungsplan Nr. 49.1 "Friedhofserweiterung"

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

Aufgestellt durch:

STADTBAUAMT HEMSBACH

Hemsbach, 16.01.1998

STADT HEMSBACH

- Rhein-Neckar-Kreis -

Bebauungsplan Nr. 49.1 "Friedhofserweiterung"

Inhalt:

- 1.0 Räumlicher Geltungsbereich
- 2.0 Aufgabe und Anlaß
- 3.0 Rechtsgrundlagen
- 4.0 Erschließung
- 5.0 Grünordnungsplanung
- 6.0 Bodenordnende Maßnahmen
- 7.0 Realisierung des Bebauungsplanes
- 8.0 Kosten

1.0 Räumlicher Geltungsbereich

Der Friedhof liegt im Ortsetter der Stadt Hemsbach, südlich der Goethestraße, östlich der Lessingstraße und nördlich der Uhlandstraße, im Osten grenzt die Wohnbebauung und gewerblich genutzte Flächen (Gärtnerei und Lebensmittelmarkt) an.

Das für die Erweiterung des Friedhofs vorgesehene Gelände (Flst. Nr. 2861/4 und 2861/1) befindet sich im unmittelbarem Anschluß an den im Ortszentrum vorhandenen Friedhof mit Leichenhalle und in der Nähe der Christuskirche.

Die Grundstücke sind im Eigentum der Stadt Hemsbach und wurden bisher gärtnerisch genutzt.

Andere Flächen, die der Erweiterung des Friedhofs dienen könnten, sind nicht vorhanden, da die Friedhofsfläche von öffentlicher Verkehrsfläche und angrenzender Wohnbebauung eingeschlossen ist.

Die z. Zt. genutzte Friedhofsfläche beträgt	ca. 19.000 qm
Die Größe der Erweiterungsfläche beträgt	ca. <u>1.600 qm</u>
<u>Gesamtfläche nach der Erweiterung</u>	<u>20.600 qm</u>

2.0 Aufgabe und Anlaß

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Friedhofserweiterung geschaffen werden.

Nach dem Bestattungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Durch das Heranrücken des Gräberfeldes an die Wohnbebauung (Abstand 13 mtr) in der Goethestraße, können die im Bestattungsgesetz vorgeschriebenen Mindestabstände (25 mtr) nicht eingehalten werden.

Es müssen deshalb ausreichende Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz gegenüber der Wohnbebauung festgesetzt werden.

Zwischen der Friedhofserweiterungsfläche und der Wohnbebauung liegt eine Straße, die eine optische Zäsur bewirkt.

Um für die Anwohner einen geschlossenen Sichtschutz zu gewährleisten wird entlang der Goethestraße eine ca 2 mtr hohe Mauer errichtet, die auf beiden Seiten begrünt wird. Hinter der Friedhofsmauer ist eine ca. 2 mtr breite Pflanzfläche vorgesehen. Auf dieser Fläche werden abwechselnd hochwachsende immergrüne Nadelgehölze

gepflanzt, die auch im Winter einen ausreichenden Sichtschutz gewährleisten.

Die Gemeinde ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich an zwingende landesrechtliche Vorschriften gebunden. Beabsichtigt sie von derartigen Regelungen abzuweichen und sieht das Landesrecht die Erteilung von Ausnahmen etc. unter bestimmten Voraussetzungen vor, so muß die Gemeinde die Entscheidung über eine derartige Ausnahme bei der zuständigen Behörde grundsätzlich vor Beschlußfassung über den Bebauungsplan einholen.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von dem in § 3 Abs. 1 S. 3 u. 4 Bestattungsgesetz vorgesehenen Abstand von 25 mtr auf 13 mtr wurde am 29.04.1997 an das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis gestellt.

Mit Schreiben vom 26.05.1997 hat das Landratsamt -Gesundheitsamt- eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 2 Bestattungsgesetz bewilligt.

2.1 Bedarfsermittlung der Friedhofsfläche

Auf der zur Zeit bestehenden Friedhofsfläche von 1,9 ha sind insgesamt 2.800 Gräber ausgewiesen.

Das entspricht einer "Bruttograbgröße" von ca. 6,9 qm.

Bei ca. 13.000 Einwohner steht z. Zt. eine Belegungsfläche von ca. 19.000 qm oder 1,5 m² pro Einwohner "Bruttograbgröße" zur Verfügung.

Eine funktionsgerechte, entsprechend gestaltete Anlage erfordert Mindestflächen, die zwischen 4,5 m² und 6,5 m² je Einwohner liegen.

Die notwendige Größe der Fläche für einen Friedhof ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Einwohnerzahl im Einzugsbereich
- Sterbeziffer in %
- Grabflächen in m² (Brutto- und Nettograbflächen, bezogen auf die einzelnen Grabarten und dem Anteil nicht belegbarer Friedhofsflächen)
- Umlaufzeit in Jahren (Zeitspanne, bei der ein Grab wieder belegt wird).

Die Umlaufzeit liegt bei Reihengräber in Hemsbach laut Friedhofsatzung bei 25 Jahren, d.h. überschlägig sind ca. 100 - 110 Bestattungen im Jahr möglich (tatsächlich 110 bis 120 Bestattungen im Jahr).

Nach mehrfach unterschiedlichen Berechnungen der Verwaltung ist in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Bestattungen mit bis zu 15 v. H. zu rechnen.

In der im Planungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesenen Erweiterungsfläche von rd. 1.600 qm ist entsprechend dem Gestaltungsplan, aufgestellt durch das Planungsbüro Palm vom 22.03.93, Variante 1, die Anordnung von 190 weiteren Reihengräbern (7 %) vorgesehen.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem Bestattungsgesetz ist die Stadt Hemsbach dringend auf die Erweiterungsfläche angewiesen.

2.2 Eignung und Beschaffenheit des Bodens

Durch die Ingenieurgesellschaft MBH, Dipl. Ing. Schwarz, Weinheim, wurde eine Baugrunduntersuchung und Bewertung der Bestattungsfähigkeit durchgeführt.

Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

Fazit: Die Boden und Wasserverhältnisse werden nicht wesentlich von den Verhältnissen der bestehenden Friedhofsfläche abweichen. Sie lassen eine Bestattung zu.

Da durch den anstehenden, feinkörnigen, bindigen Boden mit langsam ablaufenden Verwesungsprozessen zu rechnen ist, sind längere Liegezeiten zu berücksichtigen. Bei den vorhandenen Bodenverhältnissen müssen die Liegezeiten mindestens 20 Jahre betragen.

3.0 Rechtsgrundlagen

3.1 Allgemein:

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I, 1990 S. 132)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl S. 617)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatschG) in der Fassung vom 28. März 1995 (GBl S. 386)

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Hemsbach / Gemeinde Laudenschbach vom 15.12.1987 stellt das Planungsgebiet als "Grünfläche" mit der Nutzungsbestimmung "Friedhof" dar.
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.0 Erschließung

4.1 Öffentliche Parkplätze

In der Uhlandstraße sind	27 Stellplätze
Lessingstraße sind	40 Stellplätze

angelegt.

Insgesamt stehen also 67 öffentliche Stellplätze zur Verfügung.

Diese Stellplätze sind für den normalen Ablauf erfahrungsgemäß ausreichend und werden auch den zusätzlichen Stellplatzbedarf durch die Erhöhung der Gräberzahl abdecken.

5.0 Grünordnungsplanung

Bisher wurde die Fläche der Friedhofserweiterung gärtnerisch genutzt.

Durch die Anlegung weiterer Gräberfelder, Wege für die Erschließung und Neugestaltung der Grünflächen wird eine Verbesserung im naturschutzrechtlichen Sinne erreicht.

Auf die Aufstellung eines Grünordnungsplanes wird verzichtet; die Neugestaltung ist in dem Gestaltungsplan, Büro Palm vom 22.03.1997, aufgezeigt.

6.0 Bodenordnende Maßnahmen

Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt Hemsbach. Ein förmliches Umlageverfahren ist nicht erforderlich.

7.0 Realisierung des Bebauungsplanes

Mit dem Ausbau soll nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Bereitstellung der Haushaltsmittel unmittelbar begonnen werden.

8.0 Kosten

Für die Realisierung der Friedhofserweiterung wird für die Gemeinde folgender Kostenaufwand entstehen:

1. Geländeankauf	entfällt
2. Herrichten der Gräberfelder/Wege Friedhofsmauer	ca. 271.000,- DM
3. Grünordnerische Maßnahmen	ca. <u>28.000,- DM</u>
Gesamt	ca. <u>299.000.--DM</u>

K o s t e n ü b e r s c h l a g
Bebauungsplan Friedhofserweiterung

Für die Herrichtung des Geländes einschl. Friedhofsmauer, Wegebau und Begrünung werden der Stadt voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

Bereich Friedhof

1. Vorbereitung der Erweiterungsfläche einschl. Abbrucharbeiten wie Betonwege, Betonfundamente und Zäune
Roden der Hecken und Bäume sowie Geländeregulierung ca. 20.000,00 DM
2. Stillegen der vorh. Wasserleitung NW 150 und Neuanschluß an die Goethestraße ca. 15.000,00 DM
3. Anlegen der Friedhofswege (wassergebundene Wegefläche, Randeinfassung Natursteinpflaster, einschl. Pflasterflächen und Stufen Seiteneingang. ca. 56.000,00 DM
4. Friedhofsmauer, H = 2,00 m mit Haupt- und Seiteneingang, Ausführung Naturstein ca. 180.000,00 DM
5. Begrünung Friedhofsbereich ca. 28.000,00 DM

Kosten Friedhofserweiterung ca. 299.000,00 DM

Aufgestellt:

Hemsbach, den 12.01.1998

Stadtbauamt: